



Rahmenabteilungsordnung

des Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V.

Stand: 21.09.2007

Präambel

Innerhalb des Vereines werden bei entsprechenden Bedürfnissen oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen errichtet bzw. unterhalten. Die Abteilungen sind bei Ihrer Arbeit den Grundsätzen der Satzung, insbesondere dem § 4 (Vereinstätigkeit), der die Verwirklichung des Vereinszwecks definiert, verpflichtet:

(1) Die Verwirklichung des Vereinszweck sieht der Verein insbesondere

- a) in der Abhaltung eines regelmäßigen methodisch geordneten Turn-, Trainings-, Sport- und Spielbetriebes,**
- b) in der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen,**
- c) in der Pflege und Weiterentwicklung von Senioren-, Sozial- und Breitensport,**
- d) in der Förderung der Tätigkeit und Fortbildung von Trainern und Übungsleitern,**
- e) in der Errichtung und dem Erhalt von Sportanlagen,**
- f) in der Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,**
- g) in geeigneter Öffentlichkeitsarbeit.**

(2) Weiterhin wird der Vereinszweck dadurch verwirklicht, dass neben den derzeit bestehenden Sportangeboten und Abteilungen, entsprechend den Bedürfnissen seiner Mitglieder, im Bedarfsfall und im Rahmen der hierfür einschlägigen Satzungsbestimmungen, weitere Sportarten angeboten und Abteilungen errichtet werden. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

Die Mitgliederversammlung erlässt zur Einbindung der Abteilungen in die Struktur des Vereins nachfolgende Rahmenabteilungsordnung. Die Rahmenabteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 1 Rechtliche Stellung

- (1) Der Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V. ist ein Mehrspartenverein. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigungen des Sportbeirates Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 Satz 3 Abgabenordnung sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuerobjekte.
- (3) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der geltenden Abteilungsordnung und der Beschlüsse des Sportbeirates das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein, hierzu gehört insbesondere die Möglichkeit, eigene Webepartner und Sponsoren (z.B. für Trikotwerbung, Bandenwerbung usw.), nach Abstimmung mit dem Präsidium, zu akquirieren. Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- (4) Abteilungen regeln fachliche Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzenden Ordnungen des Vereines.
- (5) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die das Präsidium, der Sportbeirat, die Mitglieder- und/oder die Delegiertenversammlung gefasst oder erlassen haben.
- (6) Die Abteilungen verwalten sich selbständig im Rahmen des ihnen zugewiesenen Etats nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten und führen darüber Buch. Verträge mit Außenwirkung bedürfen, sofern Ihnen nicht bereits im Rahmen der Haushaltsplanung vom Präsidium zugestimmt wurde, der Genehmigung durch das Präsidium. Verträge über Rechtsgeschäfte ab einem Wert von 500 €, bzw. mit Übungsleitern, sind immer vom Präsidium abzuschließen.
- (7) Abteilungen und deren Mitglieder, die sich als solche einem anderen Verein anschließen oder sich auflösen, haben keinen Anspruch auf Geld- und Sachvermögen des Vereins bzw. der Abteilung.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

- (1) Alle Vereinsmitglieder können Mitglieder der Abteilung werden. Fördernde Mitglieder können keine Mitgliedsrechte in Anspruch nehmen.
- (2) Für den Erwerb der Abteilungsmemberschaft gilt § 8 der Satzung analog.
- (3) Die Abteilungsmemberschaft haben das Recht an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen. Für den Besuch oder die Teilnahme kann/können ein gesonderter Eintrittspreis, Teilnahmekosten oder Kursgebühren erhoben werden.

- (4) Für die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gilt § 11 der Satzung analog. (Schließt sich ein aktives Mitglied für die gleiche Sportart einem anderen Verein als Aktiver an, entfallen ab Kenntnis dieses Anschlusses mit sofortiger Wirkung alle Mitgliedsrechte wie Nutzung der der Abteilung zugewiesenen Sport- und Trainingsstätten, sowie die Teilnahme am Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb.)

§ 3 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind der Abteilungsvorstand, die Abteilungsversammlung und der Abteilungskassenprüfer.

§ 4 Abteilungsvorstand (Mindestanforderungen)

Der Abteilungsvorstand besteht aus dem

- a) Abteilungsleiter,
- b) stellvertretenden Abteilungsleiter,
- c) Abteilungsjugendleiter (optional, ggf. Personalunion),
- d) Abteilungsjugendsprecher (optional, ggf. Personalunion),
- e) Abteilungskassenwart (optional, ggf. Personalunion),
- f) Sportleiter (optional, ggf. Personalunion),
- g) Schriftführer (ggf. Personalunion).

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach Innen und Außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 5 Aufgaben des Abteilungsvorstandes

Der Abteilungsvorstand führt innerhalb der Regelungen der Satzung und der Abteilungsordnung die Geschäfte der Abteilung und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Vereinsaufgaben für die Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Hierzu tritt der Abteilungsvorstand regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr zusammen.

Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung im Sportbeirat. Im Fall seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Abteilungsleiter.

Der Abteilungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.

Der Abteilungsvorstand stellt zur Planung seiner sportlichen und wirtschaftlichen Aktivitäten einen Haushaltsplan auf, der dem Präsidium zur Beschlussfassung und Planung des Gesamthaushaltes rechtzeitig im Voraus vorzulegen ist.

§ 6 **Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand in geeigneter Weise einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt. Im Übrigen gelten für die Durchführung, insbesondere von Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung und etwaiger Vereinsordnungen. Die Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung ist nicht an eine Mindestanzahl von Mitgliedern gebunden.

§ 7 **Aufgaben des Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und der Abteilungskassenprüfer,
- Entlastung des Abteilungsvorstandes,
- Wahl der Mitglieder des Abteilungsvorstandes,
- Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung
- Wahl der Abteilungskassenprüfer
- Beschluss über die Erhebung eines Abteilungsbeitrages
- Beschluss über die Höhe des Abteilungsbeitrages (§ 13 Abs. 1 der Satzung)
- Beschluss von Sonderleistungen (§ 13 Abs. 2 der Satzung)
- Beratung und Beschluss über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

§ 8 **Abteilungskassenprüfer**

Zur Überwachung des Finanzwesens wählt die Abteilungsversammlung zwei Abteilungskassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglied des Abteilungsvorstandes sein. Sie prüfen die Kassengeschäfte der Abteilung auf ordnungsgemäße Abwicklung und rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Die Überprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis ist eine schriftliche Niederschrift anzufertigen und in der Abteilungsversammlung zu berichten.

§ 9 **Auflösung der Abteilung**

- (1) Die Auflösung der Abteilung kann durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmung der Vereinssatzung zu § 32 Abs. 3, 4 und 5 „Auflösung des Vereins“ analog.
- (2) Die Auflösung der Abteilung kann weiterhin bei dauerhafter Unterschreitung der in § 5 Abs. 3 der Satzung genannten Mindestzahl durch den Sportbeirat beschlossen werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung. Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des PSVS in Kraft. Künftige Änderungen bzw. Neufassungen werden durch den Sportbeirat erarbeitet und sind von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Post SV Sieboldshöhe Würzburg e.V. am 21.09.2007.